Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9100 — CK Asset Holdings/CK Infrastructure Holdings/APA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 344/07)

1. Am 19. September 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CK Asset Holdings Limited („CKA“, Hongkong),

— CK Infrastructure Holdings Limited („CKI“, Hongkong), kontrolliert von CK Hutchinson Holdings Limited,

— APA (Australien), bestehend aus Australian Pipeline Trust („APT“, Australien) und APT Investment Trust („APTIT“, Australien).

CKA und CKI übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von APA.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Wertpapieren.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CKA ist ein multinationales Unternehmen mit verschiedenen Geschäftsbereichen, so u. a. Immobilienentwicklung und -investitionen, Immobilien- und Projektmanagement sowie Vermögenswerte in den Bereichen Infrastruktur und Versorgungsanlagen.

— CKI ist ein globales Infrastrukturunternehmen mit diversifizierten Investitionen in den Bereichen Energieinfrastruktur, Verkehrsinfrastruktur, Wasserinfrastruktur, Abfallwirtschaft, Energiegewinnung aus Abfall, Versorgungsinfrastruktur in Privathaushalten und infrastrukturbezogene Unternehmen.

— APA ist Eigentümer und Betreiber von Erdgasversorgungs- und Energieinfrastrukturen in Australien. Zu den Tätigkeitsbereichen gehören die Gasfernleitung, die Gasspeicherung und -verarbeitung, die Stromerzeugung aus Erdgas und erneuerbaren Energiequellen sowie Energieinvestitionen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9100 — CK Asset Holdings/CK Infrastructure Holdings/APA

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË